

Personalrabatt

Mit Belegschafts- oder Personalrabatten werden Arbeitnehmern kostenlos oder verbilligt Waren bzw. Dienstleistungen überlassen. Diese Vergünstigungen sind beim Arbeitnehmer als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen, jedoch können Steuervorteile durch die Rabattregelung erreicht werden.

Die Waren bzw. Dienstleistungen sind zunächst mit dem Preis zu beziffern, der von Endabnehmern dieser Ware gewöhnlich gezahlt wird. Entscheidend ist der Preis in dem Zeitpunkt, in dem der Vorteil dem Arbeitnehmer zufließt. Danach kann ein Bewertungsabschlag von 4% vorgenommen werden. Steuerfrei sind die Waren/Dienstleistungen dann bis zu einem Betrag von 1.080,- Euro im Jahr.

Vom Arbeitgeber ist der Sachbezug im Lohnkonto aufzuzeichnen. Dabei muss er den Abgabebetrag und den Abgabeort festhalten.

Von der Rabattregelung werden nur Waren erfasst, die der Arbeitgeber üblicherweise für fremde Dritte herstellt oder mit denen er handelt. Hierzu gehören unter anderem Mahlzeiten für das Gaststättengewerbe und Freikarten für Bedienstete in Verkehrsbetrieben. Auch eine Nutzungsüberlassung fällt unter die Rabattregelung.

Ein steuerlicher Vorteil kann durch die Rabattregelung aber auch alternativ durch die Pauschalierung des Arbeitslohns erreicht werden. Es sollte bereits vor Abgabe der Ware/Dienstleistung geprüft werden, welche Regelung günstiger ist. Bei normalem bis niedrigem Einkommen wird dies die Rabattregelung sein.